

Medienmitteilung**Bossard Gruppe****Verfügung der Übernahmekommission 751/01 vom 10. Dezember 2019 betreffend Nichtbestehen einer Angebotspflicht bzw. Ausnahme davon**

Zug, 12. Dezember 2019 – **Gesuch von der Kolin Holding AG und der Bossard Unternehmensstiftung zur Feststellung des Nichtbestehens der Angebotspflicht, eventualiter um eine Ausnahme von der Angebotspflicht, bezüglich der Bossard Holding AG**

Die Kolin Gruppe, bestehend aus der Kolin Holding AG und die Bossard Unternehmensstiftung, ist eine an der Börse gemeldete Aktionärsgruppe der Bossard Holding AG. Im Sinne einer strukturellen Vereinfachung innerhalb der Kolin Gruppe beabsichtigt diese einen gruppeninternen Verkauf von 550'000 Namenaktien A der Bossard Holding AG von der Bossard Unternehmensstiftung an die Kolin Holding AG.

In diesem Zusammenhang haben die Kolin Holding AG und die Bossard Unternehmensstiftung am 13. November 2019 bei der Übernahmekommission ein Gesuch um Feststellung des Nichtbestehens der Angebotspflicht, eventualiter um eine Ausnahme von der Angebotspflicht, mit Blick auf die Bossard Holding AG, gestellt.

Die Übernahmekommission hat in ihrer Verfügung vom 10. Dezember 2019 festgestellt, dass keine Angebotspflicht besteht, und wie folgt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die geplante teilweise oder vollständige Übertragung der von der Bossard Unternehmensstiftung gehaltenen Beteiligung an der Bossard

- Holding AG auf die Kolin Holding AG keine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots durch die Bossard Unternehmensstiftung, durch die Kolin Holding AG und/oder durch die an der Kolin Holding AG beteiligten Aktionäre auslöst.
2. Die Publikation der vorliegenden Verfügung wird bis zur Bekanntgabe der Transaktion durch Veröffentlichung einer entsprechenden Pressemitteilung seitens der Bossard Unternehmensstiftung und/oder der Kolin Holding AG aufgeschoben.
 3. Bossard Holding AG wird verpflichtet, das Dispositiv der vorliegenden Verfügung und den Hinweis auf das Einspracherecht qualifizierter Aktionäre innerhalb von maximal zwei Börsentagen nach der öffentlichen Ankündigung der Transaktion zu veröffentlichen.
 4. Die vorliegende Verfügung wird im Anschluss an die Veröffentlichung durch Bossard Holding AG gemäss Ziff. 3 des Dispositivs hiervor auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
 5. Die Gebühr zu Lasten der Bossard Unternehmensstiftung und der Kolin Holding AG beträgt unter solidarischer Haftung CHF 20'000.

Einsprache

Ein Aktionär, welche eine Beteiligung von mindestens 3 % der Stimmrechte an der Bossard Holding AG, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann gegen die Verfügung der Übernahmekommission Einsprache erheben. Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Verfügung einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 Abs. 3 und 4 UEV enthalten (Art. 58 Abs. 4 UEV).

Weitere Auskünfte:

Tabea Bürgler, General Counsel
Telefon +41 41 749 65 86
E-Mail investor@bossard.com
www.bossard.com

Profil:

Die Bossard Gruppe ist ein weltweit führender Anbieter von Produktlösungen und Dienstleistungen in der industriellen Verbindungs- und Montagetechnik. Mit einem Produktsortiment von über 1 000 000 Artikeln, sowie der ausgewiesenen Kompetenz in der technischen Beratung (Engineering) und der Lagerbewirtschaftung (Logistik), gehört Bossard als Komplettanbieter und Industriepartner zu den etablierten Unternehmen. Zudem spielt Bossard beim Aufbau intelligenter Produktionsstätten im Sinne von Industrie 4.0 eine Vorreiterrolle.

Zu den Kunden zählen lokale und multinationale Industrieunternehmen, denen Bossard mit ihren Lösungen zu einer höheren Produktivität verhilft. Mit 2 500 Mitarbeitenden an weltweit 77 Standorten erzielte das Unternehmen im Geschäftsjahr 2018 einen Umsatz von 871,1 Mio. CHF. Bossard ist an der SIX Swiss Exchange kotiert.